

04.10.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A - Fz - K

zu **Punkt** der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften

A

Der federführende Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,"

Begründung:

Vermeidung einer Regelungslücke hinsichtlich von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung erworben wurden. Auf die Artikel 3 und 4 der Verordnung wird verwiesen.

Ausgeliefert am 05. OKT. 1999

2. Zu Artikel 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Approbationsordnung für Ärzte)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'In § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 140) geändert worden ist, werden die Worte "das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife" durch die Worte "der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung" ersetzt.'

Begründung:

Vermeidung einer Regelungslücke hinsichtlich von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung erworben wurden. Auf die Artikel 3 und 4 der Verordnung wird verwiesen.

B

3. **Der Agrarausschuss,
der Finanzausschuss und
der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

**4. Der federführende Gesundheitsausschuss und
der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, drei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte einen ersten Bericht über die Erfahrungen mit dieser neuen Vorschrift vorzulegen und darauf basierend gemeinsam mit den Tierärztlichen Bildungsstätten, den Ländern und der Bundestierärztekammer e. V. in die Prüfung einzutreten, inwieweit eine Fortentwicklung der neuen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des fächerübergreifenden Unterrichtes angezeigt ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, schnellstmöglich eine Experimentierklausel im eigenen Verantwortungsbereich der Tierärztlichen Bildungsstätten in die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte aufzunehmen und zusätzlich kurzfristig einen Entwurf für die Einführung eines Modellstudienganges für das Tiermedizinstudium vorzubereiten.

Begründung:

Die novellierte Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte enthält Vorgaben, die eine Anpassung des Studiums an die veränderten Anforderungen bei der Berufsausübung insbesondere durch die sich aufgrund der Öffnung des Binnenmarktes ergebenden Anforderungen bewirken und die Qualität der Ausbildung der Tierärztinnen und Tierärzte verbessern sollen. Über deren Auswirkungen im Lehrbereich liegen derzeit jedoch noch keine Erfahrungen vor.

Durch die Verlagerung der klinischen Propädeutik in den vorklinischen Studienabschnitt, die Einführung von Querschnittsfächern, die Vorverlagerung der klinischen Prüfungsfächer vor das Praktikum und die Prüfungsmodalitäten soll eine didaktisch besser aufgeteilte und fächerübergreifende Lehre erreicht werden.

(noch Ziffer 4)

Ein die Umsetzung der Verordnung begleitender Erfahrungsaustausch ist erforderlich und sinnvoll, um eine Weiterentwicklung der Vorgaben einleiten zu können, wobei durch die vorgesehene Einführung einer "Experimentierklausel", die die erforderliche Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht in Frage stellen darf, ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess bewirkt werden soll.

*